

Änderungsantrag

der Fraktionen CDU, SPD und BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN

zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drs 8/2099

Solidarität mit der Ukraine – für einen gerechten Frieden

Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Europa möge den Antrag in dieser folgenden geänderten und begründeten Fassung beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

1. Der umfassende russische Angriffskrieg gegen die Ukraine, der am 24. Februar 2022 begonnen wurde, sowie die bereits 2014 erfolgte Annexion der Krim und die Russische Aggressionen gegen die Ost-Ukraine stellen einen eklatanten Verstoß gegen das Völkerrecht dar und stellen die gesamte, auf Frieden und Freiheit der Staaten und Völker basierende Nachkriegsordnung der Welt in Frage. Voraussetzung für einen dauerhaften Frieden und die Bewahrung des Völkerrechts ist daher die Einstellung aller Angriffshandlungen durch die Russische Föderation und deren vollständiger Rückzug aus dem Hoheitsgebiet der Ukraine.
2. Das Großmachtstreben der Russischen Föderation stellt eine Bedrohung des Friedens in Europa, der ganzen Welt und für das Selbstbestimmungsrecht der europäischen Nationen dar. Die durch Angriffe gegen die Zivilbevölkerung und gegen die zivile Infrastruktur der Ukraine geprägte verbrecherische Kriegsführung der Russischen Föderation darf nicht durch Zugeständnisse an ihre imperialistischen Ambitionen bestätigt werden. Der Sächsische Landtag unterstützt die Position der Ukraine. Der Aggressor darf nicht zu weiteren kriegerischen Expansionen in der Zukunft ermutigt werden. Der Kampf des ukrainischen Volkes gegen die russische Invasion ist gleichzeitig ein Kampf für Frieden, Freiheit und Souveränität der Ukraine selbst, wie auch für Europa und die gesamte Weltgemeinschaft. Die Unterstützung der souveränen Ukraine in ihrem Ringen um Selbstbestimmung muss daher aufrechterhalten werden. Dazu gehört die Anerkennung des Grundsatzes, dass alle Verhandlungen über eine Waffenruhe oder einen dauerhaften Frieden nur unter Beteiligung der Ukraine erfolgen dürfen

- 3.—Um der Gefahr entgegenzuwirken, dass erneute massive Angriffswellen des Aggressors die Sicherheitslage in der gesamten Ukraine weiter deutlich verschlechtern, russischen Truppen Durchbrüche an der Front gelingen und damit eine gewaltige neue Dynamik im Fluchtgeschehen verursacht wird und um den Gefahren einer Ausweitung des Konfliktes auf weitere Länder zu begegnen, bedarf es stetiger europäischer und internationaler Bemühungen und der ausreichenden Unterstützung der Ukraine durch Europa zusammen mit anderen weltweiten Partnern.
4. Eine Ausweitung des Kriegsgeschehens oder der dauerhafte Verlust größerer Territorien der Ukraine würde größere migrationsbedingte Herausforderungen für den Freistaat Sachsen, bedeuten: Zum einen würden wesentlich mehr Menschen fliehen, zum anderen bestünde für alle bereits geflüchteten Menschen keine realistische Rückkehroption mehr. Wenn die ausreichende Unterstützung des ukrainischen Verteidigungskampfes nicht gewährleistet werden kann, muss sich auch der Freistaat Sachsen auf ein Szenario massiv steigender Migrationsbewegungen und auf die Aufgabe der dauerhaften Integration ukrainischer Geflüchteter einstellen.
5. Solange der Krieg nicht vorbei ist, fühlen wir uns den Menschen, die bei uns Zuflucht gefunden haben, besonders verpflichtet und stehen ihnen in ihrer Not solidarisch zur Seite.
Die Gewährung vorübergehenden Schutzes durch den Beschluss des Rates der Europäischen Union gemäß der Richtlinie 2001/55/EG war für die Schutzsuchenden aus der Ukraine essenziell. Sollte der vorübergehende Schutz am 04.03.2026 auslaufen, sollte geprüft werden, inwiefern eine Anschlussregelung geschaffen werden kann, um zu vermeiden, dass ukrainischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger in Sachsen gegenüber dem bisher gewährten Schutzstandard benachteiligt werden.

II. Die Staatsregierung wird aufgefordert,

1. bis zum 30.09.2025 zu berichten,
 - a. welche aktuellen Auswirkungen des Kriegsgeschehens in der Ukraine auf das Migrationsgeschehen in Sachsen bekannt sind;
 - b. welche Erwartungen bzw. Szenarien über die langfristige Entwicklung der Fluchtbewegungen aus der Ukraine Grundlagen für die Planungen der Staatsregierung sind;
 - c. welche Bemühungen sie unternimmt, um eine langfristige und nachhaltig Unterstützung der ukrainischen Gemeinschaft in Sachsen zu gewährleisten;
 - d. welche Unterstützung der Freistaat Sachsen und sächsische Kommunen im Zusammenhang mit dem Kriegsgeschehen seit dem Jahr 2014 in der Ukraine selbst geleistet haben und welche Unterstützungsleistungen aktuell vollzogen werden und nach heutigem Stand für die Zukunft geplant sind;
 - e. wie sich die Partnerschaft zwischen dem Freistaat Sachsen und der Region Charkiw seit der Unterzeichnung der diesbezüglichen Absichtserklärung vom 27. März 2024 entwickelt hat, welche Projekte im Rahmen dieser Regionalpartnerschaft betrieben werden und welche Partnerschaften seitens sächsischer Kommunen bestehen;

2. die Koordination der Ukraine-Hilfe und der Unterstützung ukrainischer Staatsbürgerinnen und Staatsbürger in Sachsen, vorbehaltlich der sichergestellten Finanzierung, durch zivilgesellschaftliche Initiativen, Verbände und Kommunen zu gewährleisten und die Erforderlichkeit regelmäßig neu zu evaluieren;
3. sich im Rahmen ihrer internationalen Kontakte mit Nachdruck für einen gerechten Frieden in der Ukraine einzusetzen;
4. die Kommunen und deren kommunale Maßnahmen zur Integration ukrainischer Staatsbürgerinnen und Staatsbürger nachhaltig zu unterstützen;
5. Maßnahmen zur Integration von ukrainischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern in den Arbeitsmarkt auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und geeignete Maßnahmen fortlaufend anzupassen.

Begründung:

Grundsätzlich teilen die den Änderungsantrag einbringenden Fraktionen das Kernziel des Antrags, Solidarität mit der Ukraine und den Ukrainerinnen und Ukrainern zu üben und sich für einen gerechten Frieden zwischen der Ukraine und Russland einzusetzen.

Eine Anpassung des Antrages erscheint vor allem aufgrund der sich sehr schnell ändernden äußeren Rahmenbedingungen den diesen Änderungsantrag tragenden Fraktionen notwendig und sachgerecht. Dabei soll der Inhalt des durch diese Änderungen aktualisierten Antrages mit seinen wesentlichen Kernaussagen für die Öffentlichkeit in einem Guss lesbar bleiben.

Verhandlungen über einen Frieden sind dringend notwendig und deren Rahmenbedingungen sind seit der Einbringung des Antrages stetigen Veränderungen unterworfen, sodass es sachgerecht erscheint, die Tatsache der Notwendigkeit von Verhandlungen unter Beteiligung der Ukraine als eine Kernaussage der Ziffer I. Nummer 2 des Antrags durch die Änderungen noch stärker zu fokussieren.

Da das Agieren der Regierung der Vereinigten Staaten und deren Einflussnahme auf das Kriegsgeschehen in Osteuropa nur schwer vorhersehbar ist, soll der Blick weniger auf das Handeln Nordamerikas, als vielmehr auf alle internationalen Friedensbemühungen und die Unterstützungsleistungen Europas fokussiert werden. Zudem soll nicht verkannt werden, dass zahlreiche europäische Staaten, die auch Mitglieder der Europäischen Union sind, von den Gefahren einer Ausweitung des Konfliktes betroffen sind und es auch deshalb weiter stetiger und ausreichender Unterstützung der Ukraine bedarf. Dies soll in den geänderten Ziffern I, Nummer 3. ausgedrückt werden.

Da der Antrag aus dem Sächsischen Landtag erfolgt, wird mit der Änderung in Ziffer I. Nummer 4 der Fokus auf die Bedeutung für den Freistaat Sachsen gelenkt.

Die Leistungen der zukünftigen Grundsicherung des Bundes sind derzeit noch nicht klar zu definieren. Es ist unklar, welche Leistungen zukünftig Schutzsuchenden aus anderen Ländern zur Verfügung stehen werden. Oberste Priorität ist es, im Kontext der europäischen Werte die bestehende Solidarität mit den Menschen der Ukraine zu bekunden und Verständnis für deren schwierige Situation auch weiterhin zu zeigen. Schutzsuchende sollen ins Alltags- und schnellstmöglich ins Arbeitsleben zu integriert werden, sodass ein Anspruch auf soziale Leistungen, z. B. aus der Grundsicherung, nicht

dauerhaft besteht. Insofern soll Ziffer I, Nummer 5. geändert werden. Dies trifft auch zu auf die Streichung von Ziffer II, Nummer 4.

Der Bericht der Staatsregierung soll mit dem Antragsgegenstand gerecht werdenden notwendigen Sorgfalt erstellt werden können, weshalb eine Anpassung der Frist dazu durch Änderung von Ziffer II. Nummer 1 erfolgt.

Bei dem Antrag handelt es sich um einen in die Zukunft gerichteten Antrag mit Lösungsorientierung. Daher wird Ziffer II, Nummer 1. d. gestrichen.

Ziffer II., Nummer 2. ist vorbehaltlich der noch andauernden Haushaltsverhandlungen entsprechend anzupassen.

(LETZTE SEITE: ggf. Signaturbild, Ort, Datum)